

2. Abweichungssatzung zur Satzung der Gemeinde Ronneburg über das Erheben von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeindevertretung Ronneburg hat am 1. Juli 2010 gemäß § 12, Absatz 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Ronneburg vom 25.9.2003 die 2. Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung betrifft die in der Gemarkung Ronneburg gelegenen Erschließungsanlagen:

Zinzendorfstraße, Flur 2, Flurstück 271
Lärchenstraße, Flur 2, Flurstück 313
Herrnhuter Straße, Flur 2, Flurstück 304

§ 2

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

In Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 12 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Ronneburg vom 25.09.2003 gelten die unter § 1 genannten Erschließungsanlagen ohne Gehwege als endgültig hergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Ronneburg, 1. JULI 2010




1. Beigeordneter